

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten June Tomiak (GRÜNE)

vom 25. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. April 2023)

zum Thema:

Anschläge auf religiöse Institutionen I - Moscheen

und **Antwort** vom 14. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. April 2023)

Frau Abgeordnete June Tomiak (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15242
vom 25. März 2023
über Anschläge auf religiöse Institutionen I - Moscheen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

In Abwägung des Fragerechts des Abgeordneten aus Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen beschränkt der Senat die Beantwortung zu den Fragen 1. und 2. auf die Übermittlung der in der Anlage aufgeführten allgemeinen statistischen Daten. Hierdurch wird eine hinreichende Anonymisierung gewährleistet, um eine mögliche Identifizierbarkeit der betroffenen Personen auszuschließen.

Grundlage für die Beantwortung der Anfrage bildet der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich entgegen der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS) um eine Eingangsstatistik. Die Fallzählung erfolgt tatzzeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren eingeleitet oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.

Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen.

Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzten Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen - gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil - einer Bewertung gemäß der angenommenen Tätermotivation. Darüber hinaus können Fälle der PMK erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen.

Es werden nur die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Verfahrensregeln zur Erhebung von Fallzahlen im Rahmen des KPMD-PMK für Berlin statistisch zu zählen sind.

Um die Fallzahlen übersichtlich und in Teilbereichen vergleichbar darzustellen, erfolgt die Unterteilung in die Deliktsarten Terrorismus, Gewaltdelikte, Propagandadelikte und sonstige Delikte.

Terrorismus ist über die Strafbarkeit der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch (StGB) gesetzlich bestimmt. Als Terrorismus werden darüber hinaus schwerwiegende Politisch motivierte Gewaltdelikte (Katalogtaten des § 129a StGB) sowie Verstöße gegen §§ 89a, 89b, 89c und 91 StGB erfasst.

Gewaltdelikte sind Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbrüche, Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubung, Raub, Erpressung und Widerstands- sowie Sexualdelikte einschließlich der Versuche.

Propagandadelikte sind Verstöße gegen § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen) und gegen § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen).

Die sonstigen Delikte beinhalten alle weiteren Strafrechtsnormen des Strafgesetzbuches sowie der Strafrechtsnebensetze, zum Beispiel Beleidigung gemäß § 185 StGB, Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB oder Verstöße gegen das Versammlungsfreiheitsgesetz.

Zur Beantwortung der Anfrage wurden die Daten aus dem Zeitraum Januar 2019 bis Dezember 2022 mit dem Erhebungsstand 10. Februar 2023 zugrunde gelegt. Bis zur Veröffentlichung der aktuellen Fallzahlen für das Jahr 2022 durch die Senatorin für Inneres, Digitalisierung und Sport dienen diese als Grundlage für die Beantwortung von Schriftlichen Anfragen.

Für das Jahr 2023 wird der Erhebungsstand 6. April 2023 zugrunde gelegt, wobei hier Rückstände bei der Erfassung zu berücksichtigen sind.

Es wurden alle Phänomenbereiche der PMK betrachtet.

Es wurden die Daten herangezogen, bei denen als Tatörtlichkeit bzw. Angriffsziel der Katalogbegriff „Religion“ bzw. als geschädigte Organisation eine Religionsgemeinschaft erfasst wurde. Eine weitere Differenzierung nach Moscheen wurde manuell vorgenommen. Dabei wurden auch die Fälle zum Nachteil von kirchlichen Einrichtungen manuell herausgefiltert, sofern dies anhand der Sachverhaltsdarstellung ersichtlich war. Eine automatisierte Recherche nach kirchlichen Einrichtungen ist aufgrund fehlender Katalogbegriffe nicht möglich.

Die Fragestellungen enthalten keine Definitionen der genutzten Begrifflichkeiten wie „Anschläge“ oder „Einschüchterungsversuche“. Insofern wurde zur Beantwortung auf begangene Straftaten aller Art abgestellt.

1. Wie viele Angriffe/ Anschläge/ Sachbeschädigungen/ Einschüchterungsversuche wurden nach Kenntnis des Senats in den Jahren 2019-2023 auf Moscheen, islamische Vereine, Verbände oder sonstige Gebäudekomplexe, die mit Menschen muslimischen Glaubens assoziiert werden könnten,

begangen? Bitte aufschlüsseln nach Tatzeit, Name der Einrichtung, Bezirk, Deliktart sowie Kategorisierung des Vorfalls in polizeilichen Meldesystemen. Falls möglich, bitte kurz Geschehnisse umreißen.

Zu 1.:

Die Sortierung in der nachfolgenden Tabelle erfolgt nach Tatzeit. Alle verwendeten Abkürzungen werden im Anschluss erläutert.

Sachverhalte der PMK zum Nachteil von Moscheen bzw. islamischen Einrichtungen 2019 bis 6. April 2023

Zähldelikt	Bezeichnung	Thema	Tatzeit	Verwaltungsbezirk
§ 166 StGB	Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen	fref; islam;	März 2019	Neukölln
§ 166 StGB	Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen	fref; islam;	April 2019	Neukölln
§ 166 StGB	Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen	fref; islam;	April 2019	Neukölln
WaffG	Waffengesetz	fref; islam;	April 2019	Neukölln
§ 166 StGB	Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen	fref; islam;	Juni 2019	Neukölln
§ 166 StGB	Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen	fref; islam;	Juli 2019	Neukölln
§ 126 StGB	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	fref; islam;	Juli 2019	Neukölln
§ 166 StGB	Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen	fref; islam;	Juli 2019	Neukölln

Zähldelikt	Bezeichnung	Thema	Tatzeit	Verwaltungsbezirk
§ 166 StGB	Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen	fref; islam;	Oktober 2019	Neukölln
§ 126 StGB	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	fref; V/P; islam;	November 2019	Neukölln
§ 185 StGB	Beleidigung	fref; ggpolGeg; islam; ausl;	Dezember 2019	Neukölln
§ 86a StGB	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	fref; V/P; islam;	Februar 2020	Mitte
§ 241 StGB	Bedrohung	fref; ggpolGeg; islam; ausl;	Juli 2020	Charlottenburg-Wilmersdorf
§ 185 StGB	Beleidigung	fref; islam; ausl;	Oktober 2020	Neukölln
§ 130 StGB	Volksverhetzung	fref; V/P; islam; ausl;	November 2020	Neukölln
§ 89a StGB	Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat	fref; sonstRel; Sa;	März 2021	Mitte
§ 185 StGB	Beleidigung	I/F; sexOrg;	Juli 2022	Mitte
§ 185 StGB	Beleidigung	I/F; ggpolGeg;	Juli 2022	Mitte
§ 185 StGB	Beleidigung	I/F; ggpolGeg;	Juli 2022	Mitte
§ 303 StGB	Sachbeschädigung	ggpolGeg; Iran;	Oktober 2022	Tempelhof-Schöneberg
§ 126 StGB	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	fref; islam; R/S;	November 2022	Mitte

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 6. April 2023

Erläuterungen:

Abkürzung	Bezeichnung
I/F	Islamismus/Fundamentalismus
ausl	ausländerfeindlich
fref	fremdenfeindlich
ggpolGeg	gegen sonstige politische Gegner
islam	islamfeindlich
sonstRel	sonstige Religionen
sexOrg	sexuelle Orientierung
Iran	Iran
Sa	Salafismus
V/P	Verherrlichung Propaganda
R/S	Reichsbürger/Selbstverwalter

2. In wie vielen Fällen wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet, in wie vielen Fällen konnten ein*e oder mehrere Täter*innen ermittelt werden, in wie vielen Fällen kam es zu Verurteilungen? Bitte aufschlüsseln und mit jeweiligem Vorfall verknüpfen.

Zu 2.:

Das Fallaufkommen entsprechend der Fragestellung ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die zwei Bekannt-Verfahren richteten sich jeweils gegen einen Beschuldigten.

3. Hält der Senat zusätzliche Sicherungsmaßnahmen an der muslimischen Glaubensgemeinschaft zuzurechnenden Gebäuden gemäß aktueller Einschätzung der Sicherheitslage für notwendig? Falls ja, welche Maßnahmen werden seitens des Senats zum Schutz der individuellen Freiheit der Religionsausübung getroffen?

Zu 3.:

Nein. Die Sicherheitslage in Bezug auf Gebäude, die muslimischen Glaubensgemeinschaften zuzurechnen sind, unterliegt einer ständigen Prüfung. Die Schutzmaßnahmen entsprechen der aktuellen Sicherheitslage.

4. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Beteiligung rechtsextremer Gruppierungen an Bürger/-inneninitiativen und Protesten gegen den Bau/die Eröffnung von Moscheen in Berlin in den Jahren 2019-2023? (Bitte einzeln nach Ort, Anlass, Zeitpunkt und beteiligten Gruppierungen aufschlüsseln)

Zu 4.:

Im Dezember 2019 ging in einer Moschee in Neukölln ein Brief mit fremden- und islamfeindlichem Inhalt des Absenders „PEG“ (Prinz-Eugen-Gruppe) ein. In einem weiteren Fall im Juli 2020 ging in einer Moschee in Wilmersdorf ein Brief der Gruppierung „TAM“ (Tod allen Muslimen) mit islamfeindlichem Inhalt ein. Die Fälle finden sich in vorstehender Tabelle wieder.

5. Wie viele Pressemitteilungen der Polizei Berlin mit Bezug auf die unter 1. und 2. genannten Fälle wurden veröffentlicht?

Zu 5.:

Für den erfragten Zeitraum liegen der Polizei Berlin keine automatisiert recherchierbaren Daten vor.

Berlin, den 14. April 2023

In Vertretung

Dr. Ralf Kleindiek

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport

Anlage 1 zur Schriftlichen anfrage Drs. 19-15242 der Abgeordneten June Tomiak (GRÜNE)
 Kontrollliste über Verfahren, in denen eine der übermittelten POLIKS Nr. als
 Einleitaktenzeichen im Verfahren vorkommt.
 Hier: Aktenzeichenliste aller gefundenen Verfahren.

Eingangsbehörde	min. Tatzzeit im Verfahren	System-eingangsdatum	Delikte	Anzahl Beschuldigte	System-erledigungsdatum	höchstwertigste Erledigungsart im Verfahren	Entscheidungen zu den Beschuldigten	Sanktionen zu den Beschuldigten	Schutzstufe des Verfahrens
StA	19.03.2019	11.04.2019	§ 166 StGB		07.05.2019	Abgabe innerhalb der StA	keine	keine	kein Schutz
StA	08.04.2019	11.11.2019	§§ 166, 185 StGB		24.02.2020	Abgabe innerhalb der StA	keine	keine	kein Schutz
StA	20.03.2019	11.11.2019	§§ 166, 185, 241 StGB		24.02.2020	Einstellung	keine	keine	kein Schutz
StA	26.04.2019	11.11.2019	§§ 51, 52 WaffG		24.02.2020	Abgabe innerhalb der StA	keine	keine	kein Schutz
StA	28.10.2019	27.01.2020	§ 166 StGB		27.01.2020	Einstellung	keine	keine	kein Schutz
StA	25.11.2019	17.01.2020	§ 126 StGB		17.01.2020	Einstellung	keine	keine	kein Schutz
AA	27.12.2019	13.10.2020	§ 185 StGB		13.10.2020	Einstellung	keine	keine	kein Schutz
StA	24.02.2020	20.04.2020	§§ 86a, 303 StGB		20.04.2020	Einstellung	keine	keine	kein Schutz
StA	29.07.2020	05.01.2021	§§ 111, 126, 185, 255 StGB		16.03.2021	Abgabe an andere Behörde	keine	keine	kein Schutz
StA	24.10.2020	26.08.2021	§ 185 StGB	1	30.08.2021	Strafbefehl ohne FS	Geldstrafe	GS 30 TS à 50,00 €	kein Schutz
StA	11.11.2020	09.09.2021	§ 166 StGB		09.09.2021	Einstellung	keine	keine	kein Schutz
StA	08.07.2022	09.11.2022	§ 185 StGB		15.11.2022	Einstellung	keine	keine	kein Schutz
StA	10.07.2022	09.11.2022	§ 185 StGB		15.11.2022	Einstellung	keine	keine	kein Schutz
AA	05.10.2022	26.01.2023	§ 303 StGB	1	24.03.2023	Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	keine	keine	kein Schutz